

Zulage gewähren, sollen zur Verbesserung des Auskommens der Leßtern, die schatzfreien Einwohner, für jedes zur Schule gehende Kind, *) jährlich $\frac{1}{6}$ Rthlr. mehr als das gewöhnliche Schulgeld an den Schulmeister entrichten; jedoch brauchen diejenigen Befreiten, welche sich besonderer von der Schul-Commission geprüfter Hauslehrer bedienen, dieses erhöhte Schulgeld nicht zu zahlen.

541. Münster den 2. Juli 1789. (A. 9. b. Eigenthums-Ordnung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

In Gemäßheit landesherrlicher Erläuterung des §. 4. des 3ten Theils 7ten Titels der Eigenthums-Ordnung (Nr. 476. d. S.) wird bestimmt:

„daß in den in bemeldtem §. angeführten Fällen das „also ohne gutsherrliche Bewilligung Bezahle von den „Gutsherrn conditione indebiti, so wie in dem §. 2. „gnädigst verordnet ist, zurückgefordert werden könne.“

542. Münster den 2. März 1790. (E. 5. b. Landestrauer.)
Hochstiftisches General-Bikariat.
(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 20. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph II., welche in allen Kirchen des hochstift-münsterschen Gebietes, durch sechswochentliches tägliches Trauergeläute in bezeichneten Stunden, sodann auch durch ein feierliches Leichenbegängniß, nach ausführlicher Anweisung, bewerkstelligt werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat wegen stattgefundenener Erwählung und Krönung Kaiser Leopold II., am 26. November ej. a. (B. 7. b.) ein in allen Landeskirchen zu feierndes Dankfest, dann wegen dessen Tod am 12. Mai 1792 wieder die oben bezeichneten Trauerfeierlich-

*) Obgleich es nicht ausgedrückt ist, sind darunter wohl nur die eigenen Kinder der Schatzfreien verstanden.

keiten und endlich am 13. August ej. a. (B. 7. b.) wieder ein Dankfest nach stattgefundenener Erwählung Kaiser Franz II. angeordnet.

543. Münster den 19. April 1790. (A. 11. b. Reichs-Bikariat.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .
(Unter landesh. Titulatur.)

Publikation des von dem Churfürsten Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, zu München am 1. v. M. erlassenen Patentes über den Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseph II. und nach Vorschrift der goldenen Bulle u. a. Reichsstatuten, auf ihn übergegangenen Reichs-Bikariats-Amtes in den Ländern des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtes.

Bemerk. Gleichmäßige Publikation hat am 16. April 1792 (A. 11. b.) nach eingetretenem Tode Kaiser Leopold II. stattgefunden.

544. Bonn den 19. August 1791. (A. 11. b. Allgemeine Feuer-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Genehmigung des am 27. December 1770 vom münsterschen Geheimenrathes bereits erlassenen Anwendungsbefehles der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Münster (Nr. 478. d. S.) in den übrigen stiftischen Städten und Wigbolden, wird für diese, der Ersteren erster Theil in einem beigefügten Wiederabdruck publizirt und — mit der Einschränkung, für verbindlich erklärt: daß in den Landstädten und Wigbolden die vorgeschriebenen Visitationen u. a. Maßnahmen, nach örtlicher Verfassung überall bewirkt werden müssen; und daß das Fruchtdreschen bei Licht, jedoch nur in wohlverschlossenen Laternen (Th. I. S. 21.), sodann auch die Anwendung von Strohdocken (Th. I. S. 22.) bis auf fernere Bestimmung statthast sein soll.

Außerdem wird, nach Analogie des §. 11. Th. II. und des §. 8. Th. III. der gedachten Feuer- und Brand-Ordnung, landesherrlich festgesetzt:

a) „daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines (auf Gutfinden derjenigen, welchen die Direktion bei der Löschung der Feuersbrunst zuſtehet) zur Hemmung des Feuers entwe-der ganz oder zum Theil niedergeriſſenen Hauſes, eine proportionirte Entſchädigung aus den Beitragsgelbern der Brandverſicherungs-Geſellſchaft erhalten, und dieſes auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieſer Geſellſchaft nicht einberleibet geweſen, ſtatfinden ſolle; und daß aus der letztern Kaſſe:

b) „auf den Fall, wenn ſonſt irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die ſich zur Löſchung deſſelben, es ſeye durch geſchwinde Zuführung der Spritzen, oder durch ſonſtige Arbeit beſonders auszeichnen, beſfalls eine Be-lohnung gegeben werden ſolle, die beſfallige Beſtim-mung aber von der Brandverſicherungs-Geſellſchafts-Commiſſion jedesmal zu ertheilen ſey.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des vorangezeigten Eдикtes in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Weſtphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 419.

Durch ein gleichzeitiges zu Bonn erlaſſenes Eдикt (A. 11. b.), iſt den örtlichen Gerichts-Behörden die Verwirklichung der Nummerirung aller in die Brand-aſſeranz-Kataſter bereits eingetragen und ferner (in Supplement-Kataſtern) noch nachzutragenden Gebäude befohlen und zugleich beſtimmt worden:

a) daß die Hauptgebäude Nummern, die Nebenge-bäude aber Buchſtaben äußerlich angemalt erhalten ſollen;

b) daß die beſfalligen Gerichtsgebühren, für einen Schulzenhof mit Nebengebäuden $3\frac{1}{2}$ fl., für eines Zellern oder Pferdeböitern Haus nebt Nebengebäuden, oder wenn ein einzelnes Haus über 500 Rthlr. taxirt iſt, $2\frac{1}{2}$ fl., und für ein Rötter- oder ſonſt in Städten oder auf dem Lande vorhandenes, einzelnes und nur bis zu 500 Rthlr. Werth geſchätztes Haus 1% fl. betragen ſollen;

c) daß das Doppelte dieſer Gebühren, bei neuen Einſchreibungen oder Verſicherungswerth-Erhöhungen von Häuſern gefordert werden möge und

d) daß die amtlich zu affordirenden Koſten des An-malens der Gebäude-Nummern und Buchſtaben von den Hauſeigenthümern gezahlt werden müſſen.

545. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Jagd-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und zu wiſſen: Bey Veranlaſſung, da Unſere treu gehorſamſte Landſtände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigſt bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verſchiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unſerm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlaſſene Verordnungen, in ſo weit ſelbe künftig zur Richtſchnur dienen ſollen, zur geſchwindern Ueberſicht zuſammen zu faſſen. Wir heben demnach ſämmtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1. In Unſerm Hochſtifte Münster ſoll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt iſt, die Jagd, auf welche Art es immer geſchehen möge, ausüben.

§. 2. Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berech-tigter dieſer Verordnung zuwider ſich künftig unterſtehen, dem Wilde mit Hegen, Stricken, Schießen, oder auf ſonſtige Art nachzuſtellen; ſo ſoll wider ſolchen nicht allein mit Abnehmung der Fintne und Todſchieſung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; ſondern derſelbe auch, nebt der rechtlichen Erſetzung des erweiſlich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen ſeyn, und dem Denuntianten, er ſey wer er wolle, die Halbſcheid dieſer Strafgeſelber, mit Verſchweigung ſeines Namens, ausgezahlt werden.

Wenn aber der Excedent dieſe Geldſtrafe zu erlegen nicht im Stande iſt; ſo ſoll derſelbe, von Unſerm Hofrath oder des Excedenten ſonſtiger Criminal-Gerichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Beſſerungshauſe verdammet werden.

Ferner ſoll derjenige, deſſen Hauſesginde oder Kinder ſich dieſer Uebertretung ſchuldig gemacht haben, für Geldſtrafe und Schadensergaß regressu ſalvo haften.

§. 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu ſehr geſchadet werde;